

# Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16. September 2016.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Nachbarschaftliche Fördergemeinschaft für natur- und sortenerhaltenden Getreideanbau und Herstellung von Backwaren in Handarbeit". Der Name kann als "Naföba" abgekürzt werden.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rostock und wird ins Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung trägt er den Namenszusatz "e.V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist
  - a. die Förderung der traditionellen Herstellung von Backwaren in Handarbeit,
  - b. die Förderung des Anbaus samenfester und/oder alter Getreidesorten in der Region,
  - c. die damit verbundene Unterstützung kleinbäuerlicher, ökologischer Landwirtschaft in der Region,
  - d. damit auch die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes,
  - e. die Förderung der damit verbundenen Bildungsarbeit,
  - f. die Förderung der Versorgung mit regionalen Lebensmitteln.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - a. die Verwendung von samenfesten und/oder alten Getreidesorten aus der Region,
  - b. den direkten, fachlichen Austausch mit den Landbau betreibenden natürlichen oder juristischen Personen,
  - c. die traditionellen Herstellung von Backwaren in Handarbeit.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch elektronisch) gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats möglich.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

## § 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der monatlich zu zahlenden Beiträge regelt.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (auch elektronisch) eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.

(2) Kann ein Mitglied nicht persönlich anwesend sein, kann es sich von einer bevollmächtigten Person ihrer/seiner Wahl vertreten lassen.

(3) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von 1000 € sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

## **§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung**

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

*Ort, Datum und Unterschriften*